

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Az. 06-07

Anm. d. Red.: Schreiben des damaligen Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts an den Landesvorstand [...]:

mit der Bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Präsidium des 20. LPT.

Hier ging über die Bundesgeschäftsstelle eine E-Mail des LaVo [...] mit der Ankündigung eines Antrages an das Bundesschiedsgericht –BSchG- ein, der im Übrigen ordnungsgemäß in Schriftform (§ 4 Abs. 2 Bundesschiedsordnung –BschO-) noch nicht vorliegt.

Darin soll ein Beschluss des 20. Landesparteitages –LPT- des Landesverbandes [...] angefochten werden.

Ich habe daher vorsorglich in die Verfahrensliste des BSchG das

Beschlussanfechtungsverfahren

LaVo [...], vertreten durch den Landesgeschäftsführer

g e g e n

den 20. LPT[...], vertreten durch sein Präsidium

unter dem Aktenzeichen 06-07 eingetragen.

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig, da das BSchG für ihn nicht zuständig ist:

Die Entscheidungskompetenz des BSchG ist in § 18 Abs. 4 Bundessatzung -BS- abschließend geregelt; die der Landesschiedsgericht in § 18 Abs. 5 BS. Danach sind zur Entscheidung von Verfahren innerhalb eines Landesverbandes zunächst die LSchGe berufen, das BSchG ist insoweit lediglich Rechtsmittelinstanz.

Dies entspricht § 14 Abs. 1 Parteiengesetz-ParteiG-, wonach die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit mehrere Instanzen haben muss. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit in Streitigkeiten innerhalb eines Landesverbandes würde somit auch gegen das ParteiG verstoßen und ist somit aus gutem Grunde in der BS nicht vorgesehen.

Erst wenn das LSchG eine förmliche Entscheidung getroffen hat –nicht eine unverbindliche Meinungsäußerung seiner Vorsitzenden- kann dagegen das BSchG angerufen werden (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1 BS).

Wenn der Absicht, das unzulässige Verfahren einzuleiten, festgehalten wird, bitte ich um Übermittlung des entsprechenden Beschlusses des LaVo, auch über die Bestellung des Landesgeschäftsführers zu Verfahrensbevollmächtigten und um die Übermittlung der Namen und ladungsfähigen Anschriften der Mitglieder des Präsidiums des 20. LPT, damit diese in Stande gesetzt werden können, als Vertreter des Antragsgegners dessen Interessen wahrzunehmen.